



## Antrag auf Listung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW<sub>eI</sub>

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)  
zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW<sub>eI</sub> vom 17.01.2012

Antrag auf Listung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW <sub>eI</sub> .....	1
Beiblatt zum Antrag auf Listung einer KWK-Anlage.....	3

### Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-798

Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: [mini-kwk@bafa.bund.de](mailto:mini-kwk@bafa.bund.de)

Internet: [www.bafa.de](http://www.bafa.de) (Energie → Kraft-Wärme-Kopplung)



Bundesamt für Wirtschaft  
und Ausfuhrkontrolle  
– Mini-KWK –  
Frankfurter Straße 29 – 35  
65760 Eschborn

## Antrag auf Listung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW<sub>el</sub>

Nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW<sub>el</sub> vom 17.01.2012.

– Dieses Formular richtet sich ausschließlich an Hersteller von KWK-Anlagen –

Das BAFA fördert ausschließlich KWK-Anlagen, die in der Liste der förderfähigen KWK-Anlagen enthalten sind. Ist die KWK-Anlage zum Zeitpunkt des Eingangs eines Antrages auf Förderung nicht auf der veröffentlichten Liste enthalten, wird dieser Antrag Ihres Kunden auf Förderung nach diesen Richtlinien abgelehnt.

### 1 Name und Anschrift des KWK-Herstellers

Firmenname		
Anrede	Ansprechpartner/in Vorname	Ansprechpartner/in Nachname
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (tagsüber)	E-Mail-Adresse	
Ihr Aktenzeichen		

### 2 Allgemeine Angaben über die KWK-Anlage

Bitte beachten Sie, dass fehlende und/oder unvollständige Angaben zu Rückfragen führen.

Achten Sie bitte auch auf die Vollständigkeit Ihrer Angaben. Sie dienen als Grundlage für die Veröffentlichung Ihrer beantragten KWK-Anlage in die Liste der durch diese Richtlinien förderfähigen KWK-Anlagen.

Der Hersteller der KWK-Anlage erklärt, dass es sich bei der Anlage um keinen Eigenbau oder Prototyp handelt. Als Prototypen gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.

Typenbezeichnung		
Maximale elektrische Leistung in kW <sub>el</sub>	Maximale thermische Leistung in kW <sub>th</sub>	Brennstoffart (z. B. Öl, Gas)
Wird die Anlage serienmäßig hergestellt?		
Ja	Nein	



### 3 Angaben über die Steuerung und Regelung, die Energiezählung sowie externe Leistungsvorgaben

Diese Angaben Ihrer KWK-Anlage werden in der Liste der förderfähigen Anlagen zur besseren Information Ihres Kunden aufgenommen, sind jedoch nicht für die Listung Ihrer Anlage relevant!

Verfügt die KWK-Anlage über einen integrierten Stromzähler?

Ja                      Nein

Verfügt die KWK-Anlage über einen integrierten Wärmemengenzähler?

Ja                      Nein

Ist eine Steuerung und Regelung für eine wärme- und stromgeführte Betriebsweise, inklusive eines intelligenten Wärmespeichermanagements für die KWK-Anlage vorhanden? Dies ist nur für Anlagen ab 3 kW<sub>el</sub> erforderlich.

Ja                      Nein

Ist ein Messsystem zur Bestimmung des aktuellen Strombedarfs (Smart Meter) für die KWK-Anlage vorhanden? Dies ist nur für Anlagen ab 3 kW<sub>el</sub> erforderlich.

Ja                      Nein

Ist ein separater Energiezähler zur Bestimmung der Strom- und Wärmeerzeugung im KWK-Prozess vorhanden? Hierbei kann es sich beispielsweise um einen separaten Wärmemengenzähler und einen separaten Stromzähler zur Messung der erzeugten Energien (Wärme und Strom) handeln.

Ja                      Nein

Ist eine definierte Schnittstelle für die externe Leistungsvorgabe vorhanden? Dies ist nur für Anlagen ab 3 kW<sub>el</sub> erforderlich.

Ja                      Nein

### 4 Angaben zu den Emissionswerten, der Primärenergieeinsparung und zum Gesamtnutzungsgrad der KWK-Anlage

Nach Ziffer 5., Voraussetzungen für die Förderung von KWK-Anlagen, 2. Absatz dieser Richtlinien, sind für die Förderfähigkeit einer KWK-Anlage nach diesen Richtlinien anhand von Prüfstands- und Referenzmessungen durch sachkundige und unabhängige Dritte folgende Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen:

- analoge Einhaltung der Anforderungen der jeweils gültigen TA-Luft,
- Übertreffen der Anforderungen der EU-Richtlinie für Kleinanlagen:
  - Primärenergieeinsparung (gemäß EU-Richtlinie) von mindestens 15 % für Anlagen kleiner 10 kW<sub>el</sub>,
  - Primärenergieeinsparung (gemäß EU-Richtlinie) von mindestens 20 % für Anlagen von 10 bis einschließlich 20 kW<sub>el</sub> und
  - ein Gesamtnutzungsgrad von mindestens 85 %.

Systemgrenzen sind bei Strom die Einbindung in das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung und bei Wärme in das Heizsystem. Wärmespeicher gehören zur KWK-Anlage.

Der Hersteller der KWK-Anlage erklärt, dass die analogen Anforderungen der jeweils gültigen TA-Luft eingehalten werden.

Gemäß TA-Luft werden von der KWK-Anlage anhand von Prüfstands- und Referenzmessungen folgende Werte abgegeben:

NOx-Wert in mg/m <sup>3</sup>	CO-Wert in mg/m <sup>3</sup>	Partikel in mg/m <sup>3</sup> (nur für flüssige Brennstoffe)
Gesamtjahresnutzungsgrad in %	Primärenergieeinsparung in %	

### 5 Anlagen zu Ihrem Antrag

Bitte fügen Sie das von einem sachkundigen und unabhängigen Dritten erstellte Gutachten über die entsprechenden Prüfstands- und Referenzmessungen diesem Antrag bei.

### 6 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich beantrage die Listung einer KWK-Anlage bis einschließlich 20 kW<sub>el</sub> und versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Allgemeinen Erklärungen“ und die „Hinweise zum weiteren Ablauf des förmlichen Anerkennungsverfahrens“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Datum	Stempel und Unterschrift des Herstellers
-------	--



## Beiblatt zum Antrag auf Listung einer KWK- Anlage – für Ihre Unterlagen –

### Allgemeine Erklärungen

Der Hersteller der KWK-Anlage erklärt, dass

- er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat und sie durch geeignete Unterlagen belegen können,
- er einverstanden ist, dass Änderungen in der Liste der förderfähigen KWK-Anlagen schriftlich mindestens einen Monat im Voraus beim BAFA beantragt werden müssen,
- ihm bekannt ist, dass das BAFA nach §§ 44 BHO verpflichtet ist, zuwendungsrelevante Daten für die Zuwendungsdatenbank des Bundes zeitnah zu erfassen, zu pflegen sowie auszuwerten,
- zum Zwecke einer Evaluierung von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) oder dessen Beauftragten Einsicht in alle dafür erforderlichen Bücher und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Förderverfahren genommen werden kann,
- das BAFA die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen unternehmensbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags nutzt, soweit dies zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient,
- die im Rahmen dieser Richtlinien zu erbringenden Nachweise im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden dürfen,
- er auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte geben wird,
- das BAFA zur Prüfung der Anspruchsberechtigung Daten von anderen Behörden abrufen kann,
- auf die Rücksendung sämtlicher Unterlagen verzichtet wird und
- dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und seinen Beauftragten auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen gegeben wird, die für die Beurteilung erforderlich sind.

### Hinweise zum weiteren Ablauf des förmlichen Anerkennungsverfahrens

Nach Abschluss der Prüfung sämtlicher Unterlagen und Nachweise im Rahmen dieses förmlichen Anerkennungsverfahrens für die Listung einer förderfähigen KWK-Anlage erhält der Hersteller der KWK-Anlage entweder einen Anerkennungsbescheid oder einen Ablehnungsbescheid. Ausschließlich KWK-Anlagen, die förmlich durch das BAFA mittels Bescheid anerkannt worden sind, werden in der Liste der förderfähigen KWK-Anlagen veröffentlicht.

Die Liste der förderfähigen KWK-Anlagen enthält neben den Herstellerangaben, die Emissionswerte, die erzielbare Primärenergieeinsparung, den Gesamtnutzungsgrad sowie den genauen Förderbetrag für jede Anlage. Die Liste wird auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht.